

## Anlage Eisenbahndienstleistungen

### Besondere Bestimmungen für Personaldienstleistungen mit Eisenbahnbezug

Die folgenden besonderen Bestimmungen für Personaldienstleistungen im Bereich des Eisenbahnbetriebs gelten, sofern dies in Ziffer 1.3 des Verhandlungsprotokolls entsprechend vereinbart ist.:

#### 1. Mitgeltende Dokumente

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1 und 1.2 des Verhandlungsprotokolls genannten Unterlagen sind auf das Vertragsverhältnis folgende, spezifische Dokumente der Deutschen Bahn AG bzw. deren Konzerngesellschaften anzuwenden:

##### **Betriebliche Dokumente:**

- Betriebsregelwerk EVU, „gelbe Seiten“
- Betriebliche Weisungen
- Infobriefe

##### **Prozessbeschreibungen - Lieferanten und Nachunternehmer:**

- Lieferanten aufnehmen und freigeben
- Lieferanten auditieren
- Lieferanten überwachen

##### **Prozessbeschreibungen – Mitarbeiter:**

- Mitarbeiter einweisen und freigeben
- Qualifikation der Mitarbeiter überwachen

##### **Formulare:**

- Lieferantenselbstauskunft
- BRW-Vordruck und Qualifizierungsnachweis externes Personal

Der AG wird dem AN die für die Vertragserfüllung relevanten Dokumente aus dem Sicherheitsmanagementsystem überlassen. Das betrifft insbesondere Dokumente zur Lieferantenfreigabe des Unternehmens und zur Einsatzfreigabe der Mitarbeiter des AN. Die Überlassungspflicht besteht auch für unmittelbar aus dem Sicherheitsmanagement angeleitete Dokumente, soweit diese für die Vertragserfüllung relevant sind. Die Dokumente stellt der AG den AN online über einen Fernzugriff auf sein EDV-System zur Verfügung. Der AN benennt eine geeignete, nicht personenbezogene E-Mailadresse für die Anmeldung. Durch den Online-Zugriff stellt der AG sicher, dass dem AN stets aktuelle und gültige Dokumente vorliegen. Die Dokumente sind in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung abrufbar unter:

**<https://schweerbau.sharepoint.com/sites/Eisenbahnbetriebsleitung/Regelwerke>**

## Anlage Eisenbahndienstleistungen

### 2. Grundsätzliche Eignung des AN

- 2.1** Der AN versichert, dass er grundsätzlich befähigt ist, die beauftragten Personaldienstleistungen nach den Vorgaben des AG durchzuführen. Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen, Zertifikate, Bescheinigungen, Befugnisse etc. zur Verfügung. Die Nachweise können elektronisch oder in Kopie übersandt werden. Der AN erklärt, dass die Nachweise authentisch sind und bei ihm im Original vorliegen. Der AN verpflichtet sich, eventuelle Nebenbestimmungen bzw. Einschränkungen in der Zulassung dem AG mitzuteilen. Ist eine der für die Personaldienstleistungen erforderlichen vorstehend genannten Zulassung, Genehmigung, Zertifikat, Erlaubnis, Befugnis etc. befristet erteilt und läuft die Befristung während der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages ab, hat der AN dem AG unaufgefordert die neue oder geänderte Zulassung, Genehmigung, Zertifikat, Erlaubnisse, Befugnisse etc. vorzulegen.
- 2.2** Über die Rücknahme, den Widerruf oder sonstigen Wegfall von vorgenannten Zulassungen, Genehmigungen, Zertifikate, Erlaubnisse, Befugnisse etc., sowie Änderung oder deren Entzug durch zuständige Behörden oder Stellen, sowie jegliche Umstände, die zu den vorgenannten Maßnahmen berechtigen, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.
- 2.3** Wird dem AN die Sperrung einer seiner Mitarbeiter bei einem anderen Kunden bekannt, informiert der AN unverzüglich den AG, sofern der Mitarbeiter die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 6d dieses Vertrages nicht mehr erfüllt.

### 3. Prüfungs-, Freigabe- und Überwachungsrecht des AG

- 3.1** Der AG ist gesetzlich verpflichtet, sich von der Eignung des AN zu überzeugen. Der AG kann zu diesem Zweck Überwachungen und Auditierungen durchführen. Der AN, und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, sind verpflichtet an diesen Überprüfungen mitzuwirken. Der AG informiert den AN über die Durchführung von Überwachungen und Überprüfungen seiner Mitarbeiter.
- 3.2** Die Freigabe des AN als Lieferant erfolgt nach einer erstmaligen Überwachung. Die erstmalige Überwachung kann durch
- eine Lieferantenselbstauskunft oder
  - eine Auditierung
- erfolgen. Über das Verfahren der erstmaligen Überwachung entscheidet der AG. Die Lieferantenfreigabe kann befristet oder unter Bedingungen erteilt werden.
- 3.3** Der AN wird nach der erstmaligen Freigabe durch den AG fortlaufend überwacht. Die fortlaufende Überwachung kann erfolgen durch:
- Lieferantenbewertung,
  - Lieferantenselbstauskunft,
  - Auditierung.

## Anlage Eisenbahndienstleistungen

### 4. Auditierung

Nach einer entsprechenden Terminvereinbarung ist der AG berechtigt, den AN in seinen Geschäftsräumen zu auditieren. Der AN verpflichtet sich, dem AG die zur Erfüllung seiner Sicherheitspflichten erforderlichen Unterlagen und Nachweise zum Audit zur Einsicht vorzulegen.

### 5. Sperrung und Ausschluss

Der AG ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Anforderungen und Verstößen gegen allgemein gültige Gesetze und die zur Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften, den AN von der Leistungserbringung oder betreffende Mitarbeiter des AN von der Tätigkeitsausübung fristlos auszuschließen.

### 6. Sicherheitsmanagement des AG

Für die Organisation des Sicherheitsmanagements der Vertragsparteien gilt Folgendes:

#### 6.1 Sicherheitsorganisation des AG

Die durch den AG eingesetzten Mitarbeiter des AN unterliegen, für die Dauer des Einsatzes, dem fachlichen (projekt-, sach- und leistungsbezogenen) Weisungsrecht des AG. Die Mitarbeiter werden nach dessen Sicherheitsmanagementsystem ausgewählt, geprüft, freigegeben oder gesperrt. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht (Direktionsrecht) im Sinne von § 106 GewO verbleibt jedoch beim AN.

Die Grundsätze und das Leitbild des Sicherheitsmanagements sind in der Sicherheitsordnung des AG verankert. Der AN hat die Sicherheitsordnung des AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu beachten und umsetzen. Die Führungskräfte des AN nehmen für Ihre Mitarbeiter eine Vorbildfunktion wahr. Gemeinsam verpflichten sie sich zu einem stets sicheren Handeln.

#### 6.2 Sicherheitsmanagement des AN

Der AN wählt gemäß den Anforderungen des AG geeignete und qualifizierte Mitarbeiter aus. Die Funktionsbeschreibungen im Sicherheitsmanagementsystem des AG definiert die Tätigkeiten, Qualifikation und Anforderungen. Die Funktionsbeschreibungen sind verbindlich und für den AN.

Der AN stellt innerhalb seiner Organisation organisatorisch sicher, dass:

- die Verantwortlichkeiten für die sichere Durchführung der Arbeiten geregelt sind und entsprechende Pflichten übertragen wurden,
- die Mitarbeiter über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse verfügen,
- die Mitarbeiter regelmäßig und nach Bedarf unterwiesen werden,
- die Führungskräfte sich an die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften halten,
- Gefährdungsbeurteilungen erstellt, diese regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden (auf Anfrage legt der AN diese dem AG vor),
- die Arbeitsmittel dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft werden,

## Anlage Eisenbahndienstleistungen

- alle notwendigen Nachweise in Papierform oder in elektronischer Form von den Mitarbeitern mitgeführt werden,
- alle Mitarbeiter die geforderte arbeitsmedizinische Versorgung besitzen,
- Ersthelfer in ausreichender Anzahl vorhanden sind,
- jeder Unfall oder gefährliches Ereignis im Eisenbahnbetrieb dem AG unverzüglich mitgeteilt werden,
- die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung des Unternehmens sichergestellt ist.

### 7. Weitergabe von Aufträgen

Bei Überlassung von Betriebspersonal ist es dem AN grundsätzlich nicht gestattet, für die Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Ist der Einsatz von Subunternehmern im Ausnahmefall dennoch erforderlich, hat der AN vor dem Einsatz die Zustimmung des AG einzuholen. Die vom Subunternehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen gem. den Sicherheitsmanagementsystems des AG für den Einsatz geprüft und freigegeben werden.

### 8. Personalmanagement des AN

Für den Einsatz des Personals des AN im Rahmen des erteilten Auftrags gelten die folgenden Bestimmungen:

#### 8.1 Feststellen der Eignung

Der AG verpflichtet sich die Mitarbeiter des AN auf ihre allgemeine fachliche Eignung und Tauglichkeit zu Prüfen. Die Prüfung erfolgt gemäß den Sicherheitsmanagementsystems des AG. Die Prüfung erfolgt für den AN unentgeltlich. Die beim AN anfallenden Personalkosten werden nicht vom AG übernommen.

Abweichungen können in vertraglichen Regelungen zwischen AG und AN vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

#### 8.2 Anerkennung von Nachweisen und Dokumenten

Über die Anerkennungsfähigkeit der Nachweise und Dokumente entscheidet der AG als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Maßgabe seines Sicherheitsmanagementsystems. Entsprechen Nachweise nicht den Anforderungen, kann der Einsatz des Mitarbeiters verweigert werden.

#### 8.3 Ausstellen der Befähigung

Erfolgreich geprüfte und zum Einsatz freigegebene Mitarbeiter werden vom AG für die eigenverantwortliche Verrichtung der Tätigkeit befähigt. Der AG stellt entsprechende Nachweisdokumente, wie z.B. eine Zusatzbescheinigung oder eine Mitarbeiterkarte, aus. Die Nachweisdokumente bleiben Eigentum des AG und können jederzeit, ohne Angaben von Gründen, wieder eingezogen werden.

#### 8.4 Ungeeignete Mitarbeiter

Kann die Überprüfung eines Mitarbeiters des AN nicht erfolgreich abgeschlossen werden, nennt der AG dem AN den Grund für die Sperrung und schlägt Abhilfemaßnahmen vor. Gleiches gilt, wenn ein bereits freigegebener Mitarbeiter des AN durch den AG gesperrt wird.

## Anlage Eisenbahndienstleistungen

### 8.5 Qualifizierung der Mitarbeiter durch den AG

Der AG führt die für die Funktion notwendigen besonderen Qualifizierungen der Mitarbeiter des AN, z.B. auf einer Fahrzeugbaureihe oder in einem Betriebsverfahren, durch. Entstehen für die Qualifizierung keine externen Kosten und umfasst die Qualifizierung maximal 24 Arbeitsstunden, erfolgt für die Qualifizierung keine Berechnung. Die beim AN anfallenden Personalkosten werden nicht vom AG übernommen. Diese Regelung gilt nicht für die allgemeine fachliche Eignung des Mitarbeiters. Die allgemeine fachliche Eignung ist durch den AN sicherzustellen.

Abweichungen können in vertraglichen Regelungen zwischen AG und AN vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

### 8.6 Ausstellen von Nachweisen

Erwirbt ein Mitarbeiter des AN während der Tätigkeit für den AG zusätzliche Qualifikationen, stellt der AG dem Mitarbeiter des AN entsprechende Nachweise und Dokumente, gemäß den Vorgaben seines Sicherheitsmanagementsystems, zur Verfügung. Das gilt auch für die Durchführung des regelmäßigen Fortbildungsunterrichtes und für die Überwachung am Arbeitsplatz.

### 8.7 Informationspflicht

Während der Tätigkeit für den AG überwacht der AG die Qualifikation und Eignung der Mitarbeiter des AN. Stellt der AG eine mangelhafte Qualifikation oder Eignung fest bzw. sind Qualifikation oder Eignung nicht mehr gegeben, informiert der AG unverzüglich den AN.

### 8.8 Mitwirkungspflicht

Der AN ist verpflichtet, an der Einsatzfreigabe seiner Mitarbeiter mitzuwirken. Dazu stellt der AN die erforderlichen Unterlagen und Nachweise dem AG zur Verfügung. Die Nachweise können elektronisch oder in Kopie übersandt werden. Der AN erklärt, dass die Nachweise authentisch sind und bei ihm im Original vorliegen. Der AN erhält dazu, siehe Artikel 1, Einsicht in das Sicherheitsmanagement des AG.

### 8.9 Einsatz nicht freigegebener Mitarbeiter

Kann der AN keinen vom AG bereits freigebenden Mitarbeiter zur Verfügung stellen, hat der AG das Recht, den Einsatz eines nicht freigegebenen Mitarbeiters zu verweigern. Für den entstehenden Schaden haftet der AN vollumfänglich.

Der AN ist von der Haftung ausgenommen, wenn der Ausfall des bereits freigegebenen Mitarbeiters nicht durch ihn verursacht worden ist oder durch ihn hätte abgewendet werden können.

### 8.10 Überwachung der Eignung und Tauglichkeit

Der AN überwacht außerhalb der Tätigkeit seiner Mitarbeiter für den AG eigenverantwortlich die Fristen für

- die medizinische Tauglichkeit,
- den regelmäßigen Fortbildungsunterricht im Betriebsdienst,
- den regelmäßigen Fortbildungsunterricht in der Technik,
- die Überwachung am Arbeitsplatz,
- die psychologische Eignung,

## Anlage Eisenbahndienstleistungen

- jährliche Unterweisung in die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- regelmäßige Überprüfung der Fachkenntnis, insbesondere bei Triebfahrzeugführern.

Dazu führt der AN geeignete Aufzeichnungen. Wird dem AN bekannt, dass eine Frist ausläuft oder die allgemeine fachliche Eignung eines Mitarbeiters nicht mehr gegeben ist, veranlasst der AN eigenständig Maßnahmen zum Wiedererlangen der Eignung. Der AN erhält dafür, siehe Artikel 1, Einsicht in das Sicherheitsmanagementsystem des AG.

### 8.11 Ausrüstungsgegenstände

Der AN ist verpflichtet, sein Personal mit den gemäß Sicherheitsmanagementsystem des AG vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen auszustatten.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Warnkleidung, Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe, usw.)
- Tablet-PC
- mobiles GSM-R-Endgerät mit Notruffunktion (TSI-konform)
- Handleuchte, rot abblendbar
- Vierkantschlüssel
- Schlüssel DB 21
- Mobiltelefon

Die vollständige Übersicht der benötigten Ausrüstungsgegenstände ist im Betriebsregelwerk aufgeführt. Für die Dauer des Vertrages kann der AG dem Mitarbeiter des AN im Einzelfall Ausrüstungsgegenstände gegen Empfangsbestätigung zur Nutzung überlassen.

## 9. Sicherheitsrelevante oder gefährliche Ereignisse und Unfälle

Im Falle von Unfällen und anderen Sicherheitsrelevanten und/oder gefährlichen Ereignissen gelten folgende Bestimmungen:

### 9.1 Mitwirkungspflicht des AN

Zur Aufklärung von gefährlichen Ereignissen oder Unfällen im Eisenbahnbetrieb verfügt der AG über das Recht, beteiligte Mitarbeiter des AN umfänglich zu befragen. Dieses Recht umfasst auch das Einfordern von schriftlichen Stellungnahmen oder Hergangsschilderungen. Weiterhin kann der AG die Anwesenheit von beteiligten Mitarbeitern des AN bei Ortsterminen, Unfallnachbesprechungen oder Nachschulungsmaßnahmen anordnen. Waren die betreffenden Mitarbeiter des AN mindestens teilweise ursächlich an der Herbeiführung des Ereignisses oder Unfalls beteiligt, werden die zur Ereignisnachbearbeitung angeordneten Stunden des Mitarbeiters des AN nicht vergütet. Der AN ist berechtigt, seine Mitarbeiter bei entsprechenden Terminen zu begleiten.

Das Aussageverweigerungsrecht des Mitarbeiters bleibt unberührt.

## Anlage Eisenbahndienstleistungen

---

### 9.2 Meldepflichten des AN

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über folgende Ereignisse und Sachverhalte zu informieren:

- Gefährliche Ereignisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798, sowie zusätzliche Ereignisarten, wie Anfahrt gegen Haltebegriff, Vorbeifahrt einer Rangierfahrt am Haltebegriff, Arbeitsunfälle, sonstige Ereignisse oder Beinaheunfälle, die durch Fehlverhalten vom AN eingesetzten Mitarbeitern verursacht werden. Der AN verpflichtet sich, an der Untersuchung von Unregelmäßigkeiten im Betriebsdienst zeitnah mitzuwirken und die vom Untersuchungsführer des Infrastrukturbetreibers geforderten Dokumente zu liefern.
- Entzug von Zulassungen (z.B. Triebfahrzeugführerschein) und Befugnissen der Mitarbeiter.
- Nicht mehr gegebene Tauglichkeit (körperliche oder geistige) der eingesetzten Mitarbeiter.
- Entfall der Voraussetzungen zur Erteilung der Befugnisse der eingesetzten Mitarbeiter aus anderen Gründen (z. B. Entzug Kfz-Führerschein, Zweifel an der Zuverlässigkeit).

### 10. Verschwiegenheit:

Der AN ist verpflichtet, die für ihn relevanten Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems umzusetzen. Überlassene oder zur Einsicht vorgelegte Dokumente des Sicherheitsmanagementsystems behandelt der AN vertraulich und nutzt diese ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung mit dem AG. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Diese Verpflichtung besteht auch für unmittelbar aus dem Sicherheitsmanagement abgeleiteten Dokumenten, wie Betriebsregelwerk, betriebliche Weisung oder Infobriefe.